



Protokoll des
Regierungsrates

Kanton Appenzel A.Rh.

4. Juli 1994

L.

Gemeinde Schwellbrunn: Grundwasserschutzzonen zur Quellsfassung Rüti und zum Pumpwerk Beldschwendi im Besitz der Wasserversorgung Schwellbrunn; Genehmigung

Dem Bericht der Umweltschutz- und Energiedirektion vom 15. Juni 1994 ist zu entnehmen:

Die Grundwasserschutzzonen Rüti, Schwellbrunn, umgrenzen die Quelle, welche die Wohnung und das Schulhaus Sägebach versorgt. Geschützt wird eine Quellschüttung von $4 - 12,5 \text{ l/Min.}$, was einer Jahresmenge von $2'000 - 6'000 \text{ m}^3$ entspricht.

Die Grundwasserschutzzonen Beldschwendi umgrenzen das neue Pumpwerk der Wasserversorgung Schwellbrunn. Geschützt wird eine Fördermenge von minimal 120 l/Min. , was einer Jahresproduktion von ca. $62'000 \text{ m}^3$ entspricht.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) und Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Verordnung vom 5. November 1979 zum Einführungsgesetz vom 29. April 1979 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

Der Gemeinderat Schwellbrunn reichte mit Schreiben vom 22. Juli 1993 die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch den Regierungsrat ein.

Auszug an Umweltschutz- und Energiedirektion
 Sekretariat Umweltschutz- und Energiedirektion
 (3 Expl.)*
 Amt für Umweltschutz (2 Expl.)*
 Kantonales Planungsamt
 Kantonales Tiefbauamt*
 Gemeinderat Schwellbrunn* (Beilage 2-fach)

* Beilagen:

- Schutzzonenplan Rüti mit Genehmigungsvermerk
- Schutzzonenreglement Rüti mit Genehmigungsvermerk
- Schutzzonenplan Beldschwendi mit Genehmigungsvermerk
- Schutzzonenreglement Beldschwendi mit Genehmigungsvermerk

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:



Versandt am - 8. JULI 1984

Schutzzonenreglement und -plan können in dieser Form genehmigt werden, nachdem Grundwasserschutzzonen und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen angepasst werden müssen. In Art. 1 jedes Schutzzonenreglementes wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Folgende Neuerungen sind seither eingetreten:

- Das revidierte Gewässerschutzgesetz (BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) wurde vom Bundesrat am 5. Oktober 1992 in Kraft gesetzt und ersetzt das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971.
- Die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV; Stoffverordnung; SR 814.013), datiert vom 9. Juni 1986 (Stand am 16. September 1992)
- Die Klärschlammverordnung (SR 814.225.23) wurde mit der Aenderung der Stoffverordnung vom 16. September 1992 aufgehoben.

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das Schutzzonenreglement generell abgedeckt. Seine sachliche Richtigkeit bleibt in den wesentlichen Punkten trotz der erwähnten Aenderungen der Vorschriften gewahrt.

Beschluss:

Grundwasserschutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement für die Quelle Rüti und das Grundwasserpumpwerk Beldschwendi, im Besitz der Wasserversorgung Schwellbrunn, werden genehmigt.

Amtsblatt.